

Arbeitsordnung

des Kleingartenvereins "Papitzer Höhe" e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsordnung gilt für alle Mitglieder des o.g. Vereins.

§ 2 Arbeitspflicht

Die Mitgliederversammlung beschließt mit dieser Ordnung die Anzahl der von jedem Mitglied im laufenden Arbeitsjahr zu leistenden Arbeitsstunden.

Die Ableistung erfolgt zu den vom Vorstand festgelegten Terminen oder auf individuelle Anfrage der Mitglieder und kann auch durch Dritte erfolgen.

§ 3 Arbeitsleistung

Jedes Hauptmitglied ist verpflichtet, pro Pachtvertrag 8 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten, Zweitmitglieder nur die Hälfte. Pro Einsatz können maximal 4 Stunden absolviert werden.

Über eine Patenschaft für Gemeinschaftsflächen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Tritt ein Mitglied nach dem 30.06. dem Verein bei, so hat es nur die Hälfte der Arbeitsstunden zu leisten.

§ 4 Arbeitsnachweis

Der Verein führt ein elektronisches Arbeitsbuch. Die entsprechenden Eintragungen führt der Vorstand durch. Auf Wunsch kann der Arbeitseinsatz schriftlich bestätigt werden.

§ 5 Übertragung von Mehrstunden

Leistet ein Mitglied mehr als die von der Versammlung beschlossene Anzahl von Arbeitsstunden, können diese Mehrstunden nicht auf die folgenden Arbeitsjahre übertragen werden.

§ 6 Sonderregelungen

Von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden ausgenommen sind Mitglieder in Ausnahmefällen (Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft, etc.), über die der Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet, Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr.

§ 7 Abgeltung

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde erhebt der Verein ein Entgelt von 40 EUR. Hauptmitglieder können nach Ableistung ihrer Pflichtarbeitsstunden bis zu 4 weitere absolvieren. Diese werden mit je 10 EUR bei der jährlichen Pachtforderung verrechnet.

§ 8 Kostensatz bei Beseitigung von Mängeln durch den Verein

Kommt ein Mitglied seinen Pflichten zum Erhalt eines ordentlichen Kulturzustands seines Gartens nicht nach, ist der Verein berechtigt, diese Mängel gem. des Pachtvertrags auf Kosten des Pächters zu beseitigen. Der Stundensatz dafür beträgt das Doppelte des unter § 7 festgelegten Entgelts.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Arbeitsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2022 in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte zum 01.12.2025 mit Änderung des § 7 (Beschluss wurde am 27.09.2025 durch die Mitgliederversammlung bestätigt).